

Systematische Einführung

Übersicht

	Rz
I. Wie kam es in Österreich zu einer „nationalen CO ₂ -Bepreisung“?	1
II. Stellenwert der CO ₂ -Bepreisung als Instrument der Energie- und Umweltpolitik	12
III. Der Werdegang des NEHG	16
IV. Verfassungsrechtliche Fragen	21
A. Kompetenzrecht	23
B. Grundrechte	36
V. Unionsrechtliches Umfeld	46
VI. Verhältnis zwischen dem NEHG zum EU-EHS und zum EZG 2011	51
VII. Abgabe oder Zertifikatehandel?	54
VIII. Überblick über das NEHG, verantwortliche Bundesminister, Charakter als Ermächtigungsgesetz	61
IX. Für die gesetzmäßige Vollziehung des NEHG erforderliche Verordnungen	68
X. Zuständige Vollzugsbehörde	69
XI. Vermeidung der Abwanderung von Betrieben	71
XII. Maßnahmen gegen besondere Härtefälle	76
XIII. Rückvergütung in der Land- und Forstwirtschaft	82
XIV. Rückführung der Erlöse auf Personen mit Wohnsitz in Österreich	86
XV. Keine direkte Rückführung der Erlöse an Unternehmen	96
XVI. Preisstabilitätsmechanismus	99
XVII. Vergleich zwischen deutschem BEHG und österreichischem NEHG	105
XVIII. Exkurs: Entlastungspaket für Unternehmen, Beschäftigte und Haushalte zur Abfederung des Energiepreisschocks	110
XIX. Rechtspolitische Einschätzungen	113
XX. Erlassung der NEHG-Durchführungsverordnung 2022 und der NEHG-EU-ETS BV 2022	130

I. Wie kam es in Österreich zu einer „nationalen CO₂-Bepreisung“?

- 1 Die Bepreisung von Emissionen, Umwelteinwirkungen oder Ressourcenentnahmen gilt in der umweltökonomischen Literatur seit langem als Lenkungsinstrument, um umweltschädliches Verhalten einzudämmen. Ein für diesen Zweck bereits erprobtes Instrument ist der **Handel mit Emissionszertifikaten**, der in der Europäischen Union im Jahr 2005 eingeführt wurde (EU-Emissionshandelssystem, im Folgenden EU-EHS). Die Lenkungswirkung resultiert daraus, dass das Emittieren von CO₂ und anderen Treibhausgasen ein Kostenfaktor wird: Ist die Emission gratis, gibt es für ein Unternehmen oder einen Haushalt keine ökonomische Veranlassung, über das Vermeiden oder Verringern von Treibhausgasemissionen nachzudenken. Kostet sie etwas, werden Denkprozesse in Gang gesetzt. Vor diesem Hintergrund war der österreichische Gesetzgeber Forderungen von vielen Seiten ausgesetzt, eine Bepreisung für Treibhausgasemissionen einzuführen. Ein Zusammenhang mit der Erreichung der Klimaschutzziele wurde hergestellt.
- 2 Nun, nachdem die Maßnahme eingeführt wurde, wird ihr Stellenwert von ihren Proponenten tendenziell zurückgestuft; sie sei eine Maßnahme von mehreren, aber allein nur beschränkt wirksam (so zB *Köppl/Schleicher/Schratzenstaller*, ÖStZ 2022, 22). Dies steht etwa im semantischen Kontrast zum „Policy Brief: Fragen und Fakten zur Bepreisung von Treibhausgasemissionen“ des WIFO vom November 2019, 2 („CO₂-Bepreisung wird zu einem unverzichtbareren Bestandteil einer effektiven Klimapolitik“), in dem ein weiter gehendes Konzept vorgeschlagen wurde, nämlich eine Bepreisung in der Bandbreite von 50–200 Euro pro Tonne CO₂, verbunden mit einer spezifischen Rückführung in einer „Doppeldividende“ anstelle eines Klimabonus für alle. Bei der zurückhaltenden ex post-Bewertung dürfte eine Rolle spielen, dass die vom Gesetzgeber festgesetzten Preise in den Augen von Umweltökonomern zu gering sind, um einen spürbaren Lenkungseffekt auszulösen.
- 3 Zurück zum bereits angedeuteten Theorem, das seit den 1960^{er} die Umweltökonomie immer stärker geprägt hat (Stichwort „**Pigou-Steuer**“, zusammenfassend *Damberger*, CO₂-Steuern 7 ff). Demnach sind externe Kosten, wie Gesundheits-, Vegetations- oder sonstige Schäden, den Verursachern anzulasten, damit sie „eingepreist“ werden. Ansonsten wäre der marktwirtschaftliche Allokationsmechanismus an dieser Stelle

ineffizient. Die „Kostenwahrheit“ bzw, anders gewendet, die Internalisierung externer Kosten, veranlasst Verursacher, sparsam mit öffentlichen Gütern, wie sauberer Luft, reinen Gewässern oder dem Weltklima (sog Allmendegüter), umzugehen und die Emissionen einzuschränken, um einer finanziellen Belastung zu entgehen. Ein globales öffentliches Gut par excellence ist dabei das Weltklima im Gleichgewicht.

Als Verursacher werden zumeist die unmittelbaren Emittenten und nicht die **nachgelagerten Stufen der Wirtschaftskette** in die Pflicht genommen. Tatsächlich sind auch Endverbraucher Verursacher der Emissionen, denn die Produkte würden nicht hergestellt, wenn es für sie keine Käufer bzw Nutzer gäbe. Bei ihnen soll die finanzielle Belastung ankommen, damit sie das Gut weniger stark nachfragen. So verteuern sich Treib- und Brennstoffe für den Konsumenten auch dann, wenn die Zahlungsverpflichtungen die vorgelagerte Stufe, die Lieferanten, treffen und es rechtlich zulässig ist, die bepreisungsbedingten Kosten an die Vertragspartner zu überwälzen. Gewollt ist auch, dass die Produzenten mit dem Produkt niedrigere Gewinne machen und sich nach gewinnträchtigeren Alternativen umsehen, weil sie den Mehraufwand tragen oder, im Falle der Überwälzung, die Nachfrage nach ihren Produkten abnimmt. Dies kann sie dazu veranlassen, die Erzeugung anderer – weniger umweltbelastender – Produkte zu forcieren oder dieselben Produkte weniger umweltbelastend herzustellen. Im Fall des NEHG werden die Lieferanten von Energieträgern, nicht aber die Emittenten, als Verursacher in die (Zahlungs-)Pflicht genommen. **4**

Die **Internalisierung externer Kosten** kann im Wesentlichen durch drei Kostenanlastungen, nämlich haftungsrechtlich, abgabenrechtlich und/oder durch ein Zertifikatsystem, erfolgen. Die vierte Möglichkeit ist das Ordnungsrecht, welches die Verwendung fossiler Energieträger und/oder die hierbei freigesetzten Emissionen einschränkt und damit verteuert oder verbietet (zB Emissionsgrenzwerte im EG-K; Lieferantenverpflichtung im EEffG; Ölkesselbauverbote im ÖKEVG 2019). Sie erfolgt im ersten Fall spiegelbildlich zu einem Schaden; im zweiten und im dritten Fall kommt ein vereinfachendes Schema zur Anwendung, das mit den konkreten Schadenskosten nur lose korreliert. Freilich ist zu differenzieren, ob ein Betrieb Schwefel und Staub „gratis“ emittiert oder Energie zu Preisen erwirbt, die bereits durch Verknappung und Energieabgaben „bepreist“ ist und nun – bloß – noch einmal marginal verteuert wird. **5**

- 6 Freilich hat es lange gedauert, bis dieser Instrumententyp Eingang in die Rechtsordnung fand. Wer Abgaben und abgabenähnliche Instrumente einführen wollte, musste immer mit erheblichen Widerständen der Zahlungspflichtigen und der Ebenen, die die Belastung letztlich zu tragen haben, rechnen. In Deutschland wurde sehr früh – als Vorläufer – die Abwasserabgabe gegen erbitterten Widerstand der Wirtschaft eingeführt (vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht¹ 654). Die Erwartung, dass ihr bald andere, ähnlich ausgerichtete Instrumente folgen würden (vgl. *Bender/Sparwasser*, Umweltrecht 14, und *Kloepfer*, Umweltrecht¹ 179f), erfüllte sich nicht. Schadstoffsteuern blieben aus. In Österreich wurde 1989 mit dem Altlastensanierungsgesetz eine Abfallabgabe in Gestalt eines Altlastenbeitrags eingeführt. Seit den 1990er-Jahren kam es insb. im Bereich der Verkehrsabgaben zu einer Umorientierung des Abgabensystems. Ab 1996 wurden Energieabgaben eingeführt und schrittweise – auch durch Ausnahmen zugunsten nicht-fossiler Energie in die Richtung einer impliziten CO₂-Bepreisung – ausgebaut. Dies wurde aber von den Befürwortern einer CO₂-Abgabe als unzureichend angesehen. Einige europäische Länder führten explizite CO₂-Steuern ein, nicht aber Deutschland und Österreich. Auf unionsrechtlicher Ebene scheiterten Bemühungen, die Energiebesteuerung um eine CO₂-Komponente zu erweitern, am Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat der Europäischen Union (Art 192 Abs 2 AEUV).
- 7 Erst 2005 schuf die Europäische Union außerhalb ihrer an Einstimmigkeit im Rat gebundenen Abgabenkompetenzen ein komplexes System eines **Handels mit Emissionszertifikaten**, der die emittierte Tonne CO₂ mit einem Preis belegt. Handelsteilnehmer können untereinander Zertifikate handeln, wodurch sich ein Markt mit Preisen bildet, die den Grad der Knappheit reflektieren. Ein solches – nicht-abgabenrechtliches – Instrument wurde insb. deshalb eingeführt, weil die EK die Schaffung einer CO₂-Bepreisung im Rahmen des (Energie-)Abgabenrechts als unrealistisch ansah. Die Emissionshandels-RL wurde auf die Umweltkompetenz gestützt, bei der für die Beschlussfassung im Rat lediglich eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. In das Verpflichtungssystem wurde eine relativ kleine Anzahl an Emittenten eingebunden, die für große Anteile an den Gesamtemissionen stehen. Damit und durch die Zuweisung von kostenlosen Zertifikaten an bestimmte Anlagen waren die Auswirkungen freilich begrenzt. Nach und nach wurde die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten vermindert und die Versteigerung

der Zertifikate etabliert. Einer Niedrigpreisphase wirkten regulatorische Eingriffe entgegen, sodass der Zertifikatspreis seit 2019 – ausgehend von 5 Euro pro Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalente – in mehreren Schüben stark, auf das Fünf- und später Zehnfache, anstieg. Die hohen Preise hatten auch während der COVID-19-Pandemie Bestand. In Verbindung mit dem Energiepreisanstieg seit Mitte 2021 zog der CO₂-Preis im EU-EHS noch einmal kräftig an. Trotz Rückfalls nach Beginn des Ukrainekriegs liegt er bei Redaktionsschluss immer noch bei über 70 Euro. Im Gespräch sind Preise im dreistelligen Bereich, die Festsetzung eines Mindestpreises von 60 Euro wird im gegenwärtigen deutschen Regierungsprogramm in Aussicht gestellt. Die weitere Kostendynamik wird somit – politisch gewollt – wohl eher nach oben als nach unten gehen.

Vor der COVID-19-Pandemie festigte sich in Deutschland die Annahme, dass die nationalen Klimaschutzziele verfehlt wurden. Vor diesem Hintergrund rang sich die deutsche BReg 2019 durch, mit dem **Brennstoffemissionshandelsgesetz** (BEHG) eine ergänzende CO₂-Bepreisung für jene Sektoren einzuführen, die nicht dem EU-EHS unterliegen (dBGBl I 2019/2728; vgl Engel in Engel, BEHG § 1 Rz 21 ff). In einer Novelle noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (dBGBl I 2020/2291) wurden die Tarife angehoben, um die Lenkungswirkung zu verstärken (kritisch zum „legislativen Aktionismus“ *Meßerschmidt*, UPR 2021, 46). Dieses „nationale Emissionshandels-system“ ist seit 2021 in Betrieb. Später stellte sich heraus, dass Deutschland – entgegen den einschlägigen Prognosen – sein THG-Reduktionsziel für das Jahr 2020 erfüllt hat, was freilich (auch) auf die COVID-19-bedingten Produktionsrückgänge zurückzuführen ist. **8**

Der Regierungswechsel in Österreich zur türkis-grünen Koalition im Gefolge der NR-Wahl 2019 brachte eine neue Ausrichtung in umweltpolitischen Themen. Ganz oben auf der Prioritätenliste der neuen Regierungsparteien stand die Bepreisung von CO₂-Emissionen in den nicht vom EU-EHS umfassten Sektoren. Das **Koalitionsabkommen** „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024“ vom Jänner 2020 ließ noch offen, in welcher Form sie kommen sollte, setzte aber 2022 als Jahr der Einführung fest. Bestrebungen auf Unionsebene, das EU-EHS auf die übrigen Sektoren auszudehnen, kamen nicht so rasch voran. Die österreichische Politik entschied sich, dem EU-EHS ein nationales Handelssystem. **9**

tem mit Emissionszertifikaten an die Seite zu stellen, um die nicht vom EU-EHS betroffenen Sektoren zu erfassen.

- 10 So entstand in Österreich nach deutschem Muster das „**Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022**“ (NEHG 2022). Zwar lehnt sich das österreichische Gesetz nicht in jedem Punkt an das deutsche Vorbild an, da es in einigen Bereichen eigene Wege beschreitet (zB durch Verankerung eines „automatischen“ Preisstabilitätsmechanismus; vgl § 10 Abs 2 NEHG). Der weitgehende Gleichklang ergibt sich aus den folgenden Elementen, die beiden Gesetzen inhärent sind: Die Bepreisung im NEHG schlüpft – wie auch das BEHG – in die irreführende Diktion eines Handelsmodells, zeichnet sich aber aufgrund ihrer Regulierungssystematik – jedenfalls in der ersten Phase – als CO₂-Abgabe aus. In Deutschland wie in Österreich scheute sich die Politik davor, den Begriff „CO₂-Abgabe“ in den Mund zu nehmen, und versuchte offenbar zumindest in der Wahl des Gesetzstitels das zugrunde gelegte Bepreisungssystem semantisch davon zu distanzieren. Von einem echten „Handel“ – wie er im EU-EHS gegenwärtig vorliegt – zu sprechen wäre jedoch eine falsa demonstratio. Das zweite Element ist das Tarifschema: Die österreichische CO₂-Preisstaffel (§ 10 Abs 1, „Ausgabewerte“) gleicht der deutschen – abgesehen vom späteren Inkrafttreten – wie ein Ei dem anderen (vgl detaillierter zur Regulierungssystematik des NEHG Rz 14 unten). Die Anlehnung an Deutschland sollte auch Sorgen der betroffenen Wirtschaftszweige zerstreuen, dass die Bepreisung die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft schwächen könnte, zumal auch die Maßnahmen zur Vermeidung von Härtefällen und zur Eindämmung von Abwanderungsrisiken übernommen wurden. Die Wirkungen dieser Schutzinstrumente bleiben aber offenkundig hinter den Erwartungen zurück. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die EK die erforderlichen beihilfenrechtlichen Genehmigungen nicht gerade „großzügig“ erteilt (zur Schwierigkeit, die Genehmigung der EK für die Härtefallregelungen zu erhalten, vgl § 27 Rz 4). Die politische Kommunikation, dass das Geld im selben Ausmaß oder sogar darüber hinaus wieder zu Haushalten und Unternehmen zurückfließen würde (vgl *Köppl/Schleicher/Schratzenstaller*, ÖStZ 2022, 15 [17]), hat mehr versprochen, als gehalten wird oder werden kann.
- 11 Der kurze Gesetzgebungsprozess spiegelt eine geänderte politische und gesellschaftliche Situation wider. Die Debatte um die „Klimakrise“ ebnete den Bestrebungen, eine Bepreisung von Treibhausgasemissionen in den bis dato noch nicht vom EU-EHS erfassten Sek-

toren einzuführen, den Weg. Das bisher herrschende Axiom, eine „**Massensteuer**“ sei nur mit hohen politischen Kosten durchsetzbar, verblasste. Dem Wahlgewinner 2019, der ÖVP, stand de facto nur die Option der Koalition mit den Grünen offen, die die Bepreisung im Regierungsprogramm ohne großen Aufwand durchsetzen konnten. Der Druck, Maßnahmen gegen den Klimawandel zu setzen, war so stark, dass Oppositionsparteien und Verbände keinen nennenswerten Widerstand leisteten. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist, dass die NEOS das Vorgehen des Gesetzgebers aufgrund der gewählten Ausgabewerte aus Klimaschutzsicht als unzureichend kritisierten. Um Gegnern Wind aus den Segeln zu nehmen, haben die Regierungsparteien die Rückführung der Erlöse der CO₂-Bepreisung an die Konsumenten durch einen „an alle“ auszuschüttenden Klimabonus in die Waagschale geworfen.

II. Stellenwert der CO₂-Bepreisung als Instrument der Energie- und Umweltpolitik

In den Jahren vor dem Gesetzesbeschluss fand die Forderung nach der Einführung einer CO₂-Bepreisung immer breitere Zustimmung. Umweltschutz, der bei Wahlgängen bisher eine untergeordnete Rolle gespielt hatte, wurde zu einem der **Kernthemen der politischen Auseinandersetzung**. Hintergrund dieses Sinneswandels war das Aufkommen der Klimaschutzbewegung, die sich zu diesem Zeitpunkt unter anderem in Klimastreiks von Schülern manifestierte. Bei den traditionellen politischen Kräften der EU kam es schon vorher zu einer starken Zuwendung zum Klimaschutz als eine der wichtigsten Herausforderungen, die es zu lösen galt. **12**

Grundsätzlicher Widerstand gegen die CO₂-Bepreisung kam nur noch von der FPÖ. Die NEOS legten ein eigenes Modell einer CO₂-Bepreisung vor, das nach ihrer eigenen Auffassung über die Vorstellungen der Grünen hinausging. Die ÖVP, die bis dahin der Einführung von neuen Steuern und Steuererhöhungen eine generelle Absage erteilte, war eher bereit, auf ein Modell des Zertifikatehandels als auf ein Steuermodell einzuschwenken. Die SPÖ stellte ähnliche, aber weniger präzise Klimaschutzforderungen. **13**

Das Grundmodell der Bepreisung von Treibhausgasemissionen ist einfach: Wer Treibhausgase (zB CO₂) emittiert, soll dafür bezahlen. Jede Tonne CO₂, die emittiert wird, kostet den Emittenten einen **14**

gewissen Betrag, der in Form von Emissionszertifikaten dargestellt wird. Dieser Betrag wird vom Gesetzgeber zunächst unmittelbar festgelegt und später einer **Preisbildung am Markt** überlassen, die über bestimmte, gesetzlich festgelegte Interventionsmechanismen beeinflusst werden kann. Aufgrund des hierdurch bewirkten Preissignals sollen die – durch die Bepreisung in erster Linie wirtschaftlich betroffenen – Emittenten ihr Verhalten auf den Prüfstand stellen, um die mit der Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten bewirkten Kostenbelastungen zu vermindern oder gänzlich zu vermeiden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber aus verschiedenen Gründen bestimmte Verhaltensweisen in ordnungsrechtlicher Manier grundsätzlich nicht unmittelbar verbietet („direkte Verhaltenssteuerung“). Durch die direkte oder indirekte Belastung des Verhaltens mit einer Zahlungspflicht wird aber ein ökonomischer Anreiz gesetzt, alternative Verhaltensweisen in Erwägung zu ziehen. Wer über Alternativen verfügt, die leicht zugänglich sind und wenig kosten, wird der Bepreisung ausweichen wollen. Andere Emittenten werden mittelfristig, zB bei der nächsten Investitionsentscheidung, diesen Aspekt mitberücksichtigen.

- 15** Das Um und Auf ist somit der Lenkungseffekt. Daher muss die Bepreisung so bemessen sein, dass sie für die betroffenen Akteure spürbar ist. Freilich ist ihre erforderliche Höhe umstritten. Manche Akteure können ihr Verhalten nicht oder nicht ohne erheblichen Mehraufwand ändern und erleiden somit, gerade bei hohen Tarifen, schmerzhaftes Einkommensverluste. Betrifft die Problematik des Nicht-Ausweichen-Könnens Unternehmen, kann deren **Wettbewerbsfähigkeit** geschwächt werden und in der Folge können Arbeitsplätze verloren gehen. Der österreichische Gesetzgeber übernahm im NEHG, wohl der Einfachheit halber und um seinen Erklärungsbedarf zu minimieren, die im deutschen BEHG festgesetzten Festpreise für Emissionszertifikate. Beim Abgehen von der deutschen Blaupause wäre die politische Argumentationslast höher gewesen.

III. Der Werdegang des NEHG

- 16** Im zum Jahreswechsel 2019/2020 bei niedrigem Niveau der Energiepreise ausgehandelten Arbeitsprogramm der BReg fanden sich detaillierte Beschreibungen des Vorhabens, Änderungen im Steuersystem vorzunehmen. Das Gesamtprojekt wurde als „Ökosoziale

Steuerreform“ bezeichnet. Die CO₂-Bepreisung kann als Flaggschiff des Ökologisierungsteils betrachtet werden. Bei der Verfassung des Regierungsprogramms stand noch nicht fest, ob die gewünschte CO₂-Bepreisung rechtstechnisch als Steuer- oder Zertifikatssystem ausgestaltet werden sollte. Es wäre auch noch möglich gewesen, die Bepreisung auf der Unionsebene – wie es im Rahmen des „**European Green Deal**“ angekündigt wurde – einzuführen und somit von einer nationalen Regelung Abstand zu nehmen. Da auf europäischer Ebene im Jahr 2021 eine Beschlussfassung und erst recht ein Inkrafttreten einer Bepreisung noch in weiter Ferne war, konnte die BRReg ihr Vorhaben nur noch durch eine nationale CO₂-Bepreisung in die Tat umsetzen. Die Koalition hat sich im genannten Regierungsprogramm auf eine Einführung der Bepreisung für das Jahr 2022 festgelegt.

Die Entstehung des Gesetzes war von großer Eile geprägt. Am 6. 10. 2021, wenige Tage nach der öö LT-Wahl, wurde eine **politische Grundsatzvereinbarung** präsentiert (Mayr, RdW 2021, 868), am 8. 11. 2021 ein Ministerialentwurf versandt. Die RV wurde am 15. 12. 2021 beschlossen (1293 BlgNR 27. GP). Der Beschluss im Finanzausschuss folgte am 12. 1. 2022 (1306 Blg 27. GP). Das Plenum beschloss das Gesamtpaket am 20. 1. 2022, der Bundesrat erteilte seine Zustimmung am 3. 2. 2022. Am 14. 2. 2022 wurde das Gesetz als Teil des „Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil I“ im BGBl I 2022/10 kundgemacht. **17**

Die **Einführungsphase** begann am 1. 10. 2022, nachdem der ursprüngliche Starttermin 1. 7. 2022 knapp vor diesem Datum um drei Monate verschoben worden war. Zeitgleich mit dem NEHG wurde das Klimabonusgesetz erlassen (BGBl I 2022/11). Die Eile war in erster Linie darin begründet, dass der im Regierungsprogramm avisierte Einführungstermin 2022 gehalten werden sollte. Die Bundesregierung wollte mit dem raschen Prozedere nach zwei Kanzlerrücktritten im vierten Quartal 2021 offenbar ihre politische Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen. **18**

Eingebettet wurde das NEHG in die „größte Steuerreform der 2. Republik“ (Mayr, RdW 2021, 868, allerdings unter Bezugnahme auf das Bruttoentlastungsvolumen, das zum Teil durch die Bepreisung gegenfinanziert ist). Hier trifft die **Ökologisierung des Steuersystems** auf Entlastungen, die als Ausgleich für die kalte Progression zwar **19**

schon lange auf der politischen Tagesordnung standen, wegen der Beendigung der vorangegangenen Koalition allerdings aufgeschoben wurden. Bei fortschreitender Inflation wurde das Entlastungsvolumen aufgrund der anhaltenden kalten Progression automatisch größer. Das dargestellte Entlastungsvolumen ergibt sich aus (1) der Progressionsmilderung, deren erster Schritt für die unterste Einkommensschicht schon in der vorangegangenen Legislaturperiode vorgenommen worden ist, (2) punktuellen Tarifsenkungen, (3) neuen Investitionsanreizen und (4) der Rückverteilung der Erlöse des NEHG.

- 20 Forderungen der Sozialpartner, des ÖAMTC, des ARBÖ sowie des oö LH, die Einführung der CO₂-Abgabe wegen der Preisausschläge auf den Energiemärkten nach Ausbruch des **Ukrainekriegs** zu verschieben, fanden beim Gesetzgeber zunächst kein Gehör. Das änderte sich knapp vor dem ursprünglich vorgesehenen Startzeitpunkt des nationalen Emissionszertifikatehandels am 1. 7. 2022. Begründet wurde die Verschiebung mit dem Auszahlungstermin für den Klimabonus im Oktober 2022, der Anfang Juni bekanntgegeben wurde. Freilich ist nicht zu übersehen, dass keine der notwendigen Durchführungsverordnungen zum NEHG zu diesem Zeitpunkt in Begutachtung, geschweige denn in Kraft getreten waren, womit der Vollzug des NEHG vor nicht unerheblichen Hürden gestanden wäre. Die Verschiebung des Starttermins wurde mit einer einmaligen Erhöhung des Klimabonus für das Jahr 2022 um eine Inflationsabgeltung verbunden (siehe Rz 92). Vor dem Hintergrund der zugespitzten Teuerung schuf der Gesetzgeber außerhalb des NEHG und zusätzlich zum Klimabonusgesetz Instrumente, die die Mehrbelastungen der Wirtschaft und der Konsumenten temporär abfedern oder ausgleichen sollen (siehe Rz 110 ff). In den Wochen vor dem Starttermin am 1. 10. 2022 häuften sich Stellungnahmen, die sich für eine weitere Verschiebung – zum Teil auf unbestimmte Zeit – aussprachen, diesmal auch von den Parteichefinnen von SPÖ und NEOS sowie wiederum von Wirtschaftsvertretern und Landespolitikern. Zwischen den Regierungsparteien konnte ein nochmaliger Aufschub des nEHS nicht akkordiert werden. Am 30. 9. 2022 wurde die erste Durchführungsverordnung zum NEHG, nämlich die „NEHG-Durchführungsverordnung 2022“, im BGBl II 2022/366 kundgemacht, sie trat am 1. 10. 2022 in Kraft. Das beihilfenrechtliche Genehmigungsverfahren, dessen positiver Abschluss für das Inkrafttreten einiger Bestim-